

27.05.88

A - In**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten**A. Zielsetzung**

Der Tierseuchenbericht der Bundesrepublik Deutschland basiert auf der 14tägigen Meldung der Städte und Landkreise an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Rechtsgrundlage hierfür ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 1978 (GMBI. S. 678), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 1983 (GMBI. 1984 S. 23).

Ab 1. Januar 1989 soll das Tierseuchenberichtswesen umgestellt werden; dabei sollen vor allem

- mehr Daten erhoben werden, die für epizootiologische Auswertungen und internationale Meldungen erforderlich sind,
- durch Beschleunigung des Meldesystems ein aktuellerer Überblick über die Seuchensituation gewonnen werden.

Um dies zu ermöglichen, ist

- jeder Seuchenfall per Einzelfallmeldung mitzuteilen,
- hierfür ein neuer Meldebogen erarbeitet worden und
- die elektronische Datenverarbeitung beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehen.

Ziel der neuen Verwaltungsvorschrift ist es, die Anforderungen an die von den Städten und Landkreisen zu übermittelnden Daten neu festzulegen und das Verfahren zu bestimmen.

B. Lösung

Da es sich um eine völlig neue Regelung handelt, ist der Erlaß einer neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zweckmäßig.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die neue allgemeine Verwaltungsvorschrift ergeben sich - abgesehen von geringgradig erhöhten Portokosten für einen Teil der Veterinärämter der Städte und Landkreise (abhängig vom Seuchengeschehen) - keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 254/88

27.05.88

A - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - Ti 90/88

Bonn, den 27. Mai 1988

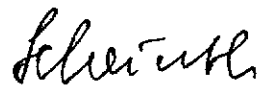
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchen-
nachrichten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über
Tierseuchennachrichten

Vom

Auf Grund des § 78a Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils unverzüglich das Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen mit (Tierseuchennachrichten); für die Mitteilung sind Vordrucke nach der Anlage zu verwenden.
2. Die Mitteilungen umfassen
 - 2.1 Einzelfallmeldungen jeweils unverzüglich nach Auftreten eines Seuchenfalles,
 - 2.2 weitere Meldungen über den Seuchenfall, sobald und soweit dies zu dem in § 78a Abs. 1 des Tierseuchengesetzes angegebenen Zweck erforderlich ist,
 - 2.3 Meldungen über die Aufhebung angeordneter Sperrmaßnahmen.
3. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt die Vordrucke jeweils vor Jahresbeginn den zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung; diese geben ihm ihren Bedarf an Vordrucken jeweils bis zum 1. Oktober an.
4. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 21. Dezember 1978

(GMBI. S. 678), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 1983 (GMBI. 1984 S. 23), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

① Kreis (Land, Reg. B., Kreis) Gemeinde TIERSEUCHENNACHRICHT

Kiz-Zeichen	Schlüssel-Nr.	Schlüssel Nr.	Seuchenfeststellung			Seuchenaufhebung		
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Kenn-Nummer	Seuchenursache
Jahr	Lfd.-Nr.

Zutreffende Seuche bitte ankreuzen und die zur Seuchenbezeichnung in Klammern angegebenen Blöcke ausfüllen:

- Aujeszkysche Krankheit ☐ (1,2,4,6)
- Afrikanische Pferdepest ☐ (1,2,4)
- Afrikanische Schweinepest ☐ (1,2,3,4)
- Ansteckende Blutarmut d. Einhufer ☐ (1,2,4)
- Ansteckende Schweineelähmung ☐ (1,2,4)
- Beschälseuche der Pferde ☐ (1,2,4)
- Brucellose der Rinder ☐ (1,2,4,5)
- Brucellose der Schafe und Ziegen ☐ (1,2,4,5)
- Brucellose der Schweine ☐ (1,2,4,5)
- Deckinfektion der Rinder ☐ (1,2,5)
- Faulbrut der Bienen ☐ (4)
- Geflügelcholera ☐ (1,2,4)
- Geflügelpest ☐ (1,2,4,5)
- Leukose der Rinder ☐ (1,2,4)
- Lungenseuche der Rinder ☐ (1,2,4)
- Maul- und Klauenseuche ☐ (1,2,4,5,6)
- Milbenseuche der Bienen ☐ (4)
- Milzbrand ☐ (1,2,4)
- Newcastle-Krankheit ☐ (1,2,4,6)
- Pockenseuche der Schafe ☐ (1,2,4)
- Psittakose ☐ (1,2,4)
- Räude der Einhufer und Schafe ☐ (1,2,4)
- Rauschbrand ☐ (1,2,4,6)
- Rinderpest ☐ (1,2,4)
- Rotz ☐ (1,2,4)
- Salmonellose der Rinder ☐ (1,2,4,5)
- Schweinepest ☐ (1,2,3,4,6)
- Tollwut ☐ (9)
- Tuberkulose des Rindes ☐ (1,2,4)
- Varroalose ☐ (8)
- Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD) ☐ (1,2,4)
- Sonstige Tierseuchen ☐ (7, ggf. 1-6,8)

Bemerkungen:

Beauftragter / Telefon
Stempel mit Anschrift des Veterinäramtes

Datum / Unterschrift

① Anzahl der empfänglichen Tiere

Tierart	Im Bestand	davon			
		erkrankt	verendet	geschlachtet	getötet
Rind					
Schwein					
Schaf					
Einhufer					
Huhn					
Hund					
Katze					
Psittaciden					

② Bestandsart
(Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennung möglich)

- Rinder
- Zuchtbestand (Kuhhaltung) ☐
- Rindermastbestand ☐
- Kälbermastbestand ☐
- Schweine
- Zuchtbestand ☐
- Mastbestand ☐
- Gemischter Bestand ☐
- Massenhaltung: ohne Betriebsabteilung ☐
- mit Betriebsabteilung ☐
- Rein-Raus-System ☐
- Geschlossenes System ☐
- Schafe:
- Stall-/Koppelhaltung ☐
- Wanderschafhaltung ☐
- Pferde:
- Geflügel: Huhn ☐ Pute ☐
- Taube ☐ Ente ☐ Gans ☐
- Sittich ☐
- Brüterei ☐
- Vermehrerbetrieb ☐
- Legehennenbetrieb ☐
- Mastgeflügelbetrieb ☐

Tierhandel:

- Händlerstall ☐
- Auktionsplatz ☐
- Schlachtbetrieb ☐
- Schlachthofmarkt ☐
- Zoohandel ☐

Einfuhrtiere:

- unter staatlicher Beobachtung ☐

Wildtiere:

- In freier Wildbahn ☐
- In Gatterhaltung ☐
- Wildgehege / Tierparks ☐

③ Anzahl vorhanden erkrankt

Zuchtschweine		
Ferkel		
Mastschweine		
Diagnoseverfahren		
Entfernung zum Nachbarbetrieb:		Meter

④ Seuchenverdacht Getroffene Maßnahmen

Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Tötung			Tötung		
Schlachtung			Schlachtung		

⑤ Virustyp / Erreger

--

⑥ Erkrankter Bestand geimpft?

Ja ☐	nein ☐
-----------------------------	-------------------------------

⑦ Tierseuche

--

⑧ Anzahl der Ställe

--

⑨ Tierart Anzahl

Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
Fuchs		Rind	
Reh		Schaf	
Marder		Schwein	
Dachs		Einhufer	
Iltis		Hund	
Rotwild		Katze	
Danwild			
Schwarzwild			
Waschbär			
Wiesel			
Fledermaus			

ERLÄUTERUNGEN

(Hinweise zum Ausfüllen nachstehender Vordrucke)

Formular bitte wie folgt ausfüllen

— bei der Erstmeldung: Block 0 - 9 (siehe Klammerzusätze hinter den betreffenden Tierseuchen)

— bei einer evtl. Nachmeldung: nur Schlüssel-Nummern, Kenn-Nummer (wie Erstmeldung), ergänzende Daten

— bei einer Seuchenaufhebung: nur Schlüssel-Nummern, Kenn-Nummer (wie Erstmeldung), Datum der Seuchenaufhebung

Schlüssel-Nr.: Kreisnummer (immer 5-stellig), Gemeindefnummer (immer 3-stellig; siehe Schlüsselnummer vergeben v. Stat. Bundesamt Wiesbaden.

Kenn-Nr.: Die beiden letzten Ziffern des Kalenderjahres und eine laufende Nummer, die angibt, um den wievielten Seuchenausbruch insgesamt es sich in diesem Kalenderjahr im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt handelt. (z.B. erster Fall: Aujeszky = 88/001, nächster Fall: Tollwut = 88/002, nächster Fall: Aujeszky = 88/003 usw.)

Seuchenerkrankung:
(Ursprung der Infektion)

Zweistellige Code-Nummer wie folgt: (ggf. Kombination aus 2 oder 3 Code-Nummern):

- | | |
|--|--|
| 01 Unbekannt — Ermittlung wird fortgesetzt | 10 Infektionsverbreitung durch andere |
| 02 Unbekannt — nach Ermittlung weiter unklar | Ansteckungsträger |
| 03 Verfüllung von Speiseabfällen oder | 11 Zuchtstiere — Infektion durch Deckakt |
| Schlachtabfällen | 12 Künstliche Besamung |
| 04 Infektion durch Marktautrieb | 13 Latente Infektion im Tierbestand |
| 05 Infektion von Nachbarschaft | 14 Wiederauftreten |
| 06 Zukauf von Tieren | 88 Anderer Ursprung: in Spalte |
| 08 Infektionsverbreitung durch Transport | "Bemerkungen" angeben |
| 09 Infektionsverbreitung durch Personen | |

Tiere erkrankt:
(Block 1)

Bei Wildtieren, die nicht in einem Bestand gehalten werden, ist nur diese Spalte auszufüllen.

Bestandsart:
(Block 2)

Tierhandel: zum Händlerstall gehören auch Stallungen von Erzeugergemeinschaften; in Freispalte ggf. auch Quarantänestall vermerken.

Diagnoseverfahren:
(Block 3)

Zweistellige Code-Nummer:

- | | |
|--|---|
| 01 Direktes Immunfluoreszenzverfahren | 06 Nur klinische bzw. pathologisch- |
| 02 Isolierung des Virus | anatomische Diagnose |
| 03 Plaquereduktionstest ("PR-Test") | 07 Agargel-Immunodiffusionstest (AGIT) |
| 04 Neutralisierungs-Index-Test ("NI-Test") | 08 Komplementbindungreaktion (KBR) |
| 05 Virus-Neutralisierungs- und | 09 Enzyme-Linked-Immunosorbent-Assay |
| Immunfluoreszenz-Test ("NIF-Test") | (ELISA) |
| | 10 Langsamagglutination (LA) |
| | 11 Neutralisationstest (ND ₅₀ -Test) |
| | 88 Andere Verfahren in Spalte "Bemerkungen" |
| | angeben |

Getroffene Maßnahmen:
(Block 4)

Zweistellige Code-Nummer wie folgt:

- | | |
|--|---|
| 01 Keine | 25 Behandlung der / des erkrankten |
| 10 Tötung aller Tiere der empfänglichen Arten | Tiere/Tiere |
| des Betriebes am Ort | 30 Vernichtung an Ort und Stelle durch |
| 11 wie 10 jedoch Tötung außerhalb Betrieb | Eingraben |
| 12 Tötung von bestimmten Tieren der | 31 wie 30 jedoch durch Verbrennen |
| empfänglichen Arten im Betrieb | 32 Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalt |
| 13 wie 12 jedoch Tötung außerhalb Betrieb | 40 Verwertung aller geschlachteten Tiere zum |
| 14 Tötung aller klinisch erkrankten Tiere des | Verbrauch nach Hitzebehandlung |
| Betriebes am Ort | 41 wie 40 jedoch ohne Hitzebehandlung |
| 15 wie 14 jedoch Tötung außerhalb Betrieb | 42 Verwertung eines Teils der geschlachteten |
| 20 Impfung aller Tiere der empfänglichen Arten | Tiere zum Verbrauch nach Hitzebehandlung |
| des Betriebes | 43 wie 42 jedoch ohne Hitzebehandlung |
| 21 Impfung von bestimmten Tieren der | 50 Verbot des Viehverkehrs in Zone um |
| empfänglichen Arten des betroffenen | betroffenen Betrieb |
| Betriebes | 51 Verfolgung des Viehverkehrs vom und zum |
| 22 Ringimpfung (ggf. erläutern bei | betroffenen Betrieb |
| Bemerkungen) | 88 Weitere Angaben können in der Spalte |
| 23 Impfung im gefährdeten Bezirk | "Bemerkungen" gemacht werden |
| 24 Behandlung aller Tiere der empfänglichen | |
| Arten des Bestandes | |

Virus/Erreger:
(Block 5)

Für Maul- und Klauenseuche gilt folgende zweistellige Code-Nummer:

- | | |
|------|-----------|
| 01 O | 04 SAT 1 |
| 02 A | 05 SAT 2 |
| 03 C | 06 SAT 3 |
| | 07 Asia 1 |

Bei Deckinfektion:

- | | |
|--|--|
| 11 Trichomonadeninfektion | 13 IPV |
| 12 Vibrioneninfektion (Campylobacteriosis) | 14 andere (ggf. bei "Bemerkungen" angeben) |

Für alle übrigen Seuchen Name und/oder Nummer des Untertyps angeben.

Sonstige Tierseuchen:
(Block 7)

In der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht vorkommende Tierseuchen wie z.B. Stomatitis vesicularis der Pferde und Fäuler, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease des Rindes, Rifttalfeber, Blauzungenkrankheit der Schafe und der Rinder und andere.

Anzahl der Ställe:
(Block 8)

Bei Varroasose vierzehntägige Sammelmeldung (jeweils zum 5. und 20. eines Monats eingehend beim BML); bei anderen Bieneninfektionen = Einzelfallmeldung.
Nur Neuausbrüche o. Aufhebungen

Briefdrucksache

Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Postfach 14 02 70

5300 Bonn 1

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dienstgebäude
Rochusstr. 1, Bonn-Duisdorf

Telefax 5 88 844

Telefax 2 28 36 55

Telefax 5 29 - 42 62

Telegrammschrift bundesernähr bn

B e g r ü n d u n g

Der Tierseuchenbericht der Bundesrepublik Deutschland basiert auf der vierzehntägigen Meldung der Städte und Landkreise an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Rechtsgrundlage hierfür ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 1978 (GMBI. S. 678), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 1983 (GMBI. 1984 S. 23).

Mit einer Übergangsfrist von einem Jahr - beginnend am 1. Januar 1988 - werden die Tierseuchennachrichten der Städte und Landkreise parallel sowohl mit der vierzehntägigen Meldung als auch mit einem neuen Meldesystem erfolgen, um ab dem 1. Januar 1989 das Tierseuchenberichtswesen endgültig auf das neue System umzustellen. Dabei sollen vor allem

- mehr Daten erhoben werden, die für epizootiologische Auswertungen und internationale Meldungen erforderlich sind,
- durch Beschleunigung des Meldesystems ein aktuellerer Überblick über die Seuchensituation gewonnen werden.

Um dies zu ermöglichen, ist

- jeder Seuchenfall per Einzelfallmeldung mitzuteilen,
- hierfür ein neuer Meldebogen erarbeitet worden und
- die elektronische Datenverarbeitung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehen.

Ziel der neuen Verwaltungsvorschrift ist es, die Anforderungen an die von den Städten und Landkreisen zu übermittelnden Daten neu festzulegen und das Verfahren zu bestimmen. Da es sich hier bei um eine völlig neue Regelung handelt, ist der Erlass einer neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zweckmäßig.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.